

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 222/13 B

L 3 U 29/10 (LSG Hamburg)
S 24 U 19/09 (SG Hamburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse,
Gustav-Heinemann-Ufer 130, 50968 Köln,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. November 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Lan-
dessozialgerichts Hamburg vom 25. Juni 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat die geltend gemachten Zulassungsgründe der Divergenz, auf der die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG), sowie des Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht in der gebotenen Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab, da diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; vgl auch BVerfG vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497).
- 2 Nur beiläufig und ohne auf das gesamte Vorbringen einzugehen, weist der Senat auf Folgendes hin: Soweit Divergenz gerügt wird, ist schon nicht dargelegt worden, dass das LSG der vom Kläger zitierten Rechtsprechung des BSG in grundsätzlicher Weise widersprochen hat. Jedenfalls hat der Kläger keinen abstrakt-generellen Rechtssatz des LSG aufgezeigt, mit dem es den vom BSG entwickelten Maßstäben entgegengetreten wäre. Eine lediglich unrichtige Anwendung dieser Maßstäbe im Einzelfall kann eine Zulassung wegen Abweichung nicht begründen.
- 3 Soweit der Kläger Verfahrensmängel rügt, macht er zwar deutlich, dass er im Termin zur mündlichen Verhandlung eine Frist zur Stellungnahme beantragt hat. Es wird aber nicht aufgezeigt, aus welchen Gründen das LSG vertagen und die beantragte Frist zur Stellungnahme einräumen hätte müssen. Dass in den vom LSG gegebenen Hinweisen neue Aspekte enthalten waren und zu welchen dieser Aspekte eine spontane Stellungnahme nicht möglich war, wird nicht hinreichend dargetan.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

